

3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 12.08.2008 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des **vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Gohfeld-Bischofshagen** wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold
Kreis Herford

Stadt Löhne
Gemarkung Gohfeld

Flur 30 Flurstück 20

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 344 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Löhne zugesandt.
4. Die Eigentümerin des zugezogenen Grundstückes ist Teilnehmerin der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.08.2008 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung „Gohfeld-Bischofshagen“ mit dem Sitz in Löhne.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Ziel des Verfahrens ist es, mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen (Kauf und / oder Tausch) die für das Gewässerentwicklungskonzept der Werre (Verlegung von Deichen, Ausweisung von Retentionsflächen zum Hochwasserschutz, die Ausweisung von Uferstreifen und die Anlage von Flutrinnen) erforderlichen Flächen bereit zu stellen.

Die mit dem Flurbereinigungsverfahren gegebenen bodenordnerischen Möglichkeiten bilden somit das geeignete Mittel zur Umsetzung der angestrebten Flächenaustausche bzw. Flächenerwerbe und damit einhergehender Lösung der Nutzungskonflikte, die sich aus den vorgesehenen Maßnahmen der Wasserwirtschaft und den Kompensationsmaßnahmen für die A30 auf der einen Seite und der Landwirtschaft auf der anderen Seite ergeben können. Die Eigentümer haben der Zuziehung ihrer Grundstücke durch Änderungsbeschluss zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9. Senat – (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5,**

statthaft.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Im Auftrag

(Otto)
Planungsdezernent